

## **Satzung**

über den Sicherheitsbeirat  
der Gemeinde (Stadt, Markt)<sup>1)</sup>

(Sicherheitsbeiratssatzung)  
vom .....<sup>2)</sup>

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65), geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt)<sup>1)</sup> ..... folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates**

- (1) Die Gemeinde ..... errichtet einen Sicherheitsbeirat.
- (2) Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
- (3) Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Gemeindegewohner für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

### **§ 2**

#### **Rechte des Sicherheitsbeirates**

- (1) Das jeweils zuständige Organ der Gemeinde ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Sicherheitsbeirates zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.
- (2) Dem Sicherheitsbeirat soll sowohl vom Gemeinderat wie auch von der Gemeindeverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

---

<sup>1)</sup> Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen

<sup>2)</sup> Ausfertigungsdatum

- (3) Der Sicherheitsbeirat kann Sachverständige, bei denen die Gemeinde entstehende Kosten übernimmt, und fachkundige Gemeindebedienstete anhören.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates**

Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem ersten Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzenden, weiteren .....<sup>3)</sup> stimmberechtigten Mitgliedern und einer der Polizeidienststelle angehörenden Person.

### **§ 4**

#### **Bestellung und Amtszeit**

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

### **§ 5**

#### **Geschäftsgang**

- (1) Der Geschäftsgang richtet sich nach der vom Sicherheitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Sicherheitsbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens zwei Mal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (4) Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat oder seinem zuständigen Ausschuss, oder soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Gemeindeverwaltung zugeleitet.

---

<sup>3)</sup> „acht“ in Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern; in größeren Gemeinden sollte die Zahl der Mitglieder etwa ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder betragen

**§ 6**  
**Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Sicherheitsbeirates erhält jedes Mitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von ..... Euro je Sitzung.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Alternative 1:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alternative 2:

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.